

**GESCHÄFTSORDNUNG DES
AUF SICHTSRATS DER VITESCO
TECHNOLOGIES GROUP
AKTIENGESELLSCHAFT**

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft (die "**Gesellschaft**") hat sich durch Beschluss vom 4. Oktober 2021 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beachten die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 161 AktG erklärt haben, ihnen zu entsprechen.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass ihm zur Wahrnehmung des Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr und muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung und der Gegenstände der Tagesordnung eingeladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, in Textform oder in jeder sonst gesetzlich zulässigen Form erfolgen. § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung bleibt unberührt.

- (3) Vorbereitende Unterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig zugeleitet werden, in der Regel spätestens an einem Werktag, der fünf Tage vor dem Tag der Sitzung liegt. Die Übermittlung der Unterlagen einschließlich der nach § 5 Abs. 1 in Textform zu erstattenden Berichte kann schriftlich oder in einer gleichgestellten telekommunikativen Form (einschließlich E-Mail oder Datenbankzugang) erfolgen.
- (4) Von Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände sind ergänzend auf die Tagesordnung zu setzen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat derartige Ergänzungen unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben oder der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- (6) In einer Aufsichtsratssitzung, die nach § 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ohne Einberufung stattfindet, können auch Beschlüsse über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen gefasst werden.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann zulassen, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist nachträglich schriftlich abgeben. Ferner kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe auf diese Art und Weise erfolgt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend.
- (2) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftliche Stimmabgabe kann auch per Telefax oder über sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgen.
- (4) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (5) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der schriftlichen Stimmabgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden im Sinne des § 108 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG, so findet Abs. 4 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Das gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit gesetzlich zulässig, eine erneute Abstimmung durchzuführen. Ergibt sich bei dieser erneuten Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Mitbestimmungsgesetz zwei Stimmen; § 31 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz bleibt unberührt.
- (7) Beschlüsse können außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, mündliche, fernmündliche, in Textform oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies im Einzelfall bestimmt. Die Aufsichtsratsmitglieder können einer solchen Form der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

und die Beschlüsse des Aufsichtsrats zu vermerken. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Protokollierung eines Widerspruchs zu einem Beschluss des Aufsichtsrats verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine Kopie der Sitzungsniederschrift. Die Urschrift und/oder eine bildlich und inhaltlich mit der Urschrift übereinstimmende elektronische Wiedergabe werden bei der Gesellschaft aufbewahrt.

- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.

§ 5 Berichterstattung des Vorstands

- (1) Um die ausreichende Versorgung des Aufsichtsrats mit Informationen sicherzustellen, berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Insbesondere berichtet der Vorstand in Textform jeweils
- (i) vierteljährlich über die Entwicklung von Ergebnis, Bilanz, Cashflow, Finanzschulden, Investitionen, Vorräten, Forderungen und Personal des Konzerns, Ergebnis der Konzernbereiche sowie Ergebnis und Bilanz der Gesellschaft im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr und
 - (ii) zu den Aufsichtsratssitzungen über die Entwicklung von Umsatz und Ergebnis des Konzerns und der Konzernbereiche im bisherigen Verlauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie den Forecast für das Gesamtjahr.

Der Vierteljahresbericht zum 31. Dezember eines Jahres kann sich auf die Informationen beschränken, die nicht im Jahres- oder Konzernabschluss, im Lagebericht oder im Konzernlagebericht oder im Bericht des Abschlussprüfers enthalten sind.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Information an den Aufsichtsrat weiter und beruft, falls erforderlich, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

§ 6 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Vorstand bedarf außer in den durch das Gesetz, die Satzung oder die Beschlüsse der Hauptversammlung bestimmten Fällen zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
- (i) Jahresplanung und jährliche Investitionspläne für Sach- und Finanzinvestitionen;
 - (ii) Schließung von Betriebsstätten oder Teilbetrieben, wenn mehr als 500 Arbeitnehmer von der Maßnahme betroffen werden;
 - (iii) Aufnahme neuer und Aufgabe wesentlicher bestehender Geschäftsbereiche;
 - (iv) wesentliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation;
 - (v) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten der Gesellschaft;
 - (vi) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von oder sonstige Verfügung über Geschäftsbereiche, Betriebe oder Teile davon, wenn der Wert im Einzelfall EUR 30 Mio. übersteigt. Ausgenommen sind Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte sowie sonstige Verfügungen, an denen nur die Gesellschaft und/oder Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 HGB) beteiligt sind;
 - (vii) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, es sei denn, dass die Maßnahme im genehmigten Plan für Sach- und Finanzinvestitionen erfasst ist oder der Wert im Einzelfall EUR 30 Mio. nicht übersteigt;
 - (viii) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit diese Vorgänge nicht ausdrücklich im genehmigten Plan für Sachinvestitionen erfasst sind und den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigen. Ausgenommen sind Geschäfte, an denen nur die Gesellschaft und/oder Tochterunternehmen beteiligt sind;
 - (ix) Aufnahme von Anleihen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten, wenn der Betrag im Einzelfall EUR 100 Mio. übersteigt. Ausgenommen ist die reine Verlängerung der Laufzeit bestehender Anleihen und Kredite;
 - (x) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Gewährung sonstiger Sicherheiten für Dritte außerhalb des Konzerns, wenn die Sicherheit im Einzelfall den Betrag von EUR 30 Mio. übersteigt;

- (xi) Beschlussfassungen über die in Ziffer (ii) und (iii) sowie Ziffer (vi) bis (x) genannten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochterunternehmen;
 - (xii) Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 f. AktG);
 - (xiii) Aufnahme von Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds, insbesondere Eintritt in den Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens, das kein Tochterunternehmen ist;
 - (xiv) Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und an andere Personen im Sinne der §§ 89 und 115 AktG;
 - (xv) Abschluss eines D&O Versicherungsvertrags und
 - (xvi) die Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans.
- (2) Der Vorstand trägt – auch bei Tochterunternehmen – Sorge, dass die Maßnahmen, die nach Abs. 1 der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, erst nach Erteilung der Zustimmung durchgeführt werden.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Rückgabepflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft sowie ihrer Tochter- und Beteiligungsunternehmen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfährt, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus (§ 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Hilfsperson bedient, hat es diese Person in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne von § 7 Abs. 1 sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne von § 7 Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird, und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.

- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, an Dritte weitergeben und hat es Zweifel, ob die Weitergabe zulässig ist, so hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorweg zu unterrichten. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Beschlussfassung hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Information Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Fotokopien. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber offenlegen. Im Falle eines wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts wird das betroffene Aufsichtsratsmitglied sein Amt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften niederlegen.
- (3) Im Zusammenhang mit Geschäften mit nahestehenden Personen im Sinne des § 111a AktG wird jedes an der Beratung oder Beschlussfassung beteiligte Aufsichtsratsmitglied auch die Besorgnis eines Interessenkonfliktes auf Grund von Beziehungen zu der nahestehenden Person offenlegen.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet folgende Ausschüsse:
 - einen Präsidialausschuss;
 - einen Prüfungsausschuss;
 - einen ständigen Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG (Vermittlungsausschuss);
 - einen Nominierungsausschuss;

- einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen;
- einen Technologieausschuss.

Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Gesetzlich vorgeschriebene und sonstige Ausschüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung für die Zeit der Amtsdauer des Aufsichtsrats gebildet, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorsehen.
- (3) Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstag einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder, mindestens jedoch drei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Zu Einberufung und Beschlussfassung gelten daneben § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 bis 8 entsprechend; dabei finden insbesondere die darin enthaltenen Regelungen betreffend den Aufsichtsratsvorsitzenden auf den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses Anwendung. Auf Verlangen des Vorsitzenden eines Ausschusses nehmen der Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder an Sitzungen des jeweiligen Ausschusses teil.
- (4) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (5) Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, wenn und soweit der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für den Ausschuss erlässt. In dieser können Abweichungen von § 9 Abs. 3 festgelegt werden. § 2 Abs. 1 und 2 sowie §§ 7 und 8 gelten im Hinblick auf Ausschüsse entsprechend; dabei finden insbesondere die darin enthaltenen Regelungen betreffend den Aufsichtsratsvorsitzenden auf den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses Anwendung.

§ 10 Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Mitglieder des Präsidialausschusses sind der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je zwei von den Anteilseignern und den Arbeitnehmern gewählte Aufsichtsratsmitglieder. Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Präsidialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (i) Vorbereitung der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und, vorbehaltlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Plenums des Aufsichtsrats für die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2, Abschluss, Beendigung und Änderung von

- Anstellungsverträgen und eventuellen sonstigen Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands;
- (ii) Vorbereitung der Festlegung und der regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand;
 - (iii) Erteilung der Zustimmung zu den nach § 6 Abs. 1 Ziffer (v) sowie Ziffer (xiii) bis (xv) zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, jeweils mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Präsidialausschusses im Einzelfall eine Rückübertragung der Entscheidung auf das Plenum des Aufsichtsrats verlangen kann;
 - (iv) Erteilung der Zustimmung zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 114 AktG;
 - (v) Beschlussfassung über die Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber dem Vorstand nach § 112 AktG;
 - (vi) Beschlussfassung über die Prozessvertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit über die Anfechtung oder Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 246 Abs. 2 Satz 2, 249 Abs. 1 Satz 1 AktG);
 - (vii) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung der Satzung betreffen;
 - (viii) Beschlussfassung bzw. Vorbereitung der Beschlussfassung zu Themen, die ihm der Aufsichtsrat gesondert zugewiesen hat.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung (hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) sowie der Compliance befasst. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen.

- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dessen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen, mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- (i) Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Billigung des Konzernabschlusses. Zu diesem Zweck obliegt dem Prüfungsausschuss die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Beschlussvorschlags des Vorstands zur Gewinnverwendung;
 - (ii) vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung und Beauftragung einer externen Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG;
 - (iii) Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers und Abgabe einer entsprechenden Empfehlung;
 - (iv) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung der Prüfungsschwerpunkte und Festlegung der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer;
 - (v) Billigung der vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen in dem gesetzlich gebotenen Rahmen;
 - (vi) Erörterung von und Entscheidung über Maßnahmen wegen während der Prüfung aufgetretener Gründe für einen möglichen Ausschluss oder eine Befangenheit des Abschlussprüfers;
 - (vii) Erteilung der Zustimmung zu den nach § 6 Abs. 1 Ziffer (vi) bis (x) sowie Ziffer (xii) festgelegten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, jeweils mit der Maßgabe, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine Rückübertragung der Entscheidung auf das Plenum des Aufsichtsrats verlangen kann; die Delegation findet auch Anwendung, wenn die vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen bei Tochterunternehmen vorgenommen werden und der Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Ziffer (xi) bedürfen;
 - (viii) Beschlussfassung bzw. Vorbereitung der Beschlussfassung zu Themen, die ihm der Aufsichtsrat gesondert zugewiesen hat.

- (5) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Prüfungsausschuss Grundsätze für die Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere für die Auswahl des Abschlussprüfers und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer, festlegen. Dabei soll der Prüfungsausschuss insbesondere:
- (i) mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen;
 - (ii) mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass dieser den Prüfungsausschuss informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben;
 - (iii) regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vornehmen.

§ 12 Ständiger Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG (Vermittlungsausschuss)

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vermittlungsausschuss, der die in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichnete Aufgabe wahrnimmt.
- (2) Die Besetzung des Vermittlungsausschusses richtet sich nach § 27 Abs. 3 MitbestG. Den Vorsitz im Vermittlungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 13 Nominierungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Nominierungsausschuss, der dem Aufsichtsrat
 - (i) Ziele für seine Zusammensetzung vorschlägt und die Ziele regelmäßig überprüft;
 - (ii) ein Kompetenzprofil vorschlägt und es regelmäßig überprüft; sowie
 - (iii) geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorschlägt.
- (2) Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und drei weiteren, mit der Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter gewählten Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses bestellen den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses.

§ 14 Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen, der über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG beschließt. Bedarf ein nach § 6 Abs. 1 zustimmungspflichtiges Rechtsgeschäft oder eine nach § 6 Abs. 1 zustimmungspflichtige Maßnahme als Geschäft mit nahestehenden Personen gemäß § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats, so beschließt der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen über die Zustimmung.
- (2) Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen besteht aus vier vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern, von denen zwei Vertreter der Anteilseigner und zwei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. An dem jeweiligen Geschäft beteiligte nahestehende Personen im Sinne des § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG können nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Der Ausschuss setzt sich mehrheitlich aus Mitgliedern zusammen, bei denen keine Besorgnis eines Interessenkonflikts auf Grund ihrer Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen aus dessen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Ausschusses für Geschäfte mit nahestehenden Personen soll ein Mitglied sein, bei dem keine Besorgnis eines Interessenkonflikts auf Grund dessen Beziehungen zu einer nahestehenden Person besteht.

§ 15 Technologieausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Technologieausschuss, dem folgende Aufgaben übertragen werden:
 - (i) regelmäßiger Austausch über die für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Technologien und deren Weiterentwicklung und Sicherung sowie über die technologische Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns;
 - (ii) Identifikation neuer technologischer Trends und Entwicklungen am Markt und regelmäßiger Austausch darüber;
 - (iii) vertiefte Begleitung der vom Vorstand festgelegten und verfolgten Technologie- und Innovationsstrategie der Gesellschaft und des Konzerns unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft und des Konzerns;
 - (iv) Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgaben betreffend die Umsetzung der vom Vorstand festgelegten und verfolgten Technologie- und Innovationsstrategie der Gesellschaft und des Konzerns.

- (2) Der Technologieausschuss nimmt regelmäßig, mindestens jährlich, Informationen des Vorstands zu den in Abs. 1 Ziffer (i), (ii) und (iii) genannten Aufgaben entgegen. Der Technologieausschuss tauscht sich ferner regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Vorstand sowie mit Einverständnis des Vorstands mit Mitarbeitern der Gesellschaft und des Konzerns über die in Abs. 1 Ziffer (i), (ii) und (iii) genannten Aufgaben aus.
- (3) Der Technologieausschuss besteht aus acht vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Anteilseigner und vier Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorsitzenden des Technologieausschusses aus dessen Mitgliedern.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft.

Regensburg, den 4. Oktober 2021

Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Prof. Siegfried Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats